

97. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 96. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt geändert:
„- gültig ab 1. Januar 2022 -“
2. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.5 wie folgt geändert:

„1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro wird je Sitzungstag (einschließlich der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben wird ein Pauschalbetrag nicht gewährt.“

3. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird ein neuer Punkt 1.7 eingefügt:

„1.7 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 BGleGG.

4. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt vervollständigt:
„- gültig ab 1. Januar 2022 -“
5. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) werden die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 wie folgt geändert:

„1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

20,00 Euro

für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

10,00 Euro

für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

10,00 Euro

für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

10,00 Euro

Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung“

6. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 2.1 wie folgt geändert:

2.1 Büromaterial

Als Büromaterial gelten auch Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Stempelkissen, Druckerpapier und so weiter

Die Kosten für eine Druckerpatrone für den PC werden in Höhe der Hälfte des Rechnungsbetrages erstattet. Den Anträgen auf Erstattung der Aufwendungen für Büromaterial sind entsprechende Rechnungsbelege beizufügen.

Die Kosten für übrige Computerhardware und Software sind durch Punkt 2.1.2 abgegolten.

Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1 bis 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren beschlossene 97. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 34 Absatz 1 Satz 2 und § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 11. April 2022

112 - 7990.0 - 2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(van Doorn)